

(Vizepräsident Dr. Klose)

- (A) Die Einbringung und Begründung des Gesetzesentwurfs erfolgt durch den Präsidenten des Landtags. Ich erteile ihm das Wort.

Präsident Denzer: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ihnen liegt mit der Drucksache 10/407 der gemeinsame Gesetzesentwurf der Fraktionen dieses Hauses zur Änderung des Gesetzes über die Erstattung von Wahlkampfkosten bei Landtagswahlen vor. Der Änderungsumfang wird aus der schriftlichen Begründung hinreichend deutlich. Ich möchte daher nur einige kurze Anmerkungen und Hinweise auf zwei wichtige Punkte der Novelle hier vortragen.

Erste Anmerkung: Der Gesetzesentwurf enthält keine - das sage ich vor allem an die Adresse möglicher voreiliger Kritiker - neue zusätzliche Parteienfinanzierung, sondern, wenn man es so will, genau das Gegenteil, nämlich eine Begrenzung der Wahlkampfkostenerstattung. Lassen Sie mich das kurz erläutern.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist eine überwiegende Deckung des Finanzbedarfs der Parteien aus öffentlichen Mitteln mit der Verfassung nicht vereinbar. Diesem Verbot hat der Bundesgesetzgeber, der Bundestag, durch § 18 Abs. 6 des Parteiengesetzes in der seit dem 1. Januar 1984 geltenden Neufassung Rechnung getragen.

- (B) Danach ist Wahlkampfkostenerstattung, die in einem bestimmten Zeitraum über 50 % der Gesamteinnahmen einer Partei hinausgeht, von der nächsten Erstattungszahlung abzuziehen. Nach § 22 des Parteiengesetzes sind die Landesgesetzgeber verpflichtet und gehalten, sich im Rahmen ihrer Wahlkampfkostenerstattungsgesetze an diese Vorgabe zu halten.

Mit der Einfügung des neuen Absatzes 4 in § 1 des Wahlkampfkostenerstattungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen kommt der Landesgesetzgeber somit einem Gebot des Bundesgesetzgebers und des Bundesverfassungsgerichts nach.

Zweite Anmerkung: Neben diesem wohl wichtigsten Punkt enthält der Gesetzesentwurf eine Neuregelung der Abschlagszahlungen. Auch diese orientiert sich an der verbindlichen Vorgabe des Parteiengesetzes, wonach die jährlichen Abschlagszahlungen jeweils 20 % der Gesamtsumme des nach dem Ergebnis der vorausgegangenen Wahl zu erstattenden Betrages nicht überschreiten dürfen, insgesamt aber auch nicht 60 % der Gesamtsumme. Da die derzeitige Regelung in § 3 dieser Vorgabe nicht entspricht, muß das Wahlkampfkostenerstattungsgesetz auch in

diesem Punkt an die Bundesregelung angepaßt werden. (C)

Eine letzte Anmerkung. Da die Vergleichsrechnung nach § 18 Absatz 6 des Parteiengesetzes im Anschluß an die Bundestagswahlen 1987 erstmalig für das Kalenderjahr 1986 durchgreift, ist die landesgesetzliche Regelung entsprechend den Vorgaben des Bundesgesetzgebers zu diesem Zeitpunkt vorzunehmen.

Das, meine Damen und Herren, ist der wesentliche Inhalt dieser Novelle, die Ihnen zur Beratung und Beschlußfassung vorliegt. - Ich bedanke mich für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei allen Fraktionen)

Vizepräsident Dr. Klose: Ich danke dem Herrn Landtagspräsidenten und eröffne die Beratung. Wird das Wort gewünscht? - Das stelle ich nicht fest. Dann ist die Beratung hiermit geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer der Überweisung des Gesetzesentwurfs an den Hauptausschuß zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Das ist einstimmig und bedarf nicht der Gegenprobe. Es ist somit so beschlossen.

Ich rufe auf Punkt 8 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen (Abgeordnetengesetz - AbgG NW) (D)

Gesetzesentwurf
der Fraktion der SPD,
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der F.D.P.
Drucksache 10/432

Beschlußempfehlung des Hauptausschusses
Drucksache 10/439
zweite Lesung

Ich verweise auf diese Beschlußempfehlung und erteile Herrn Abg. Prof. Dr. Farthmann das Wort zur mündlichen Berichterstattung für den Hauptausschuß.

Dr. Farthmann (SPD): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! In der vorliegenden Drucksache 10/439 empfiehlt der Hauptausschuß, das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags von Nordrhein-Westfalen ohne Änderung anzunehmen. Der Hauptausschuß, der dieses Gesetz am 4. dieses Monats beraten und einmütig

(Dr. Farthmann (SPD))

- (A)** gebilligt hat, hat mich mit der mündlichen Berichterstattung beauftragt.

Diesen Auftrag habe ich auf Bitten aller drei Fraktionen als Vorsitzender des Hauptausschusses selbstverständlich übernommen. Denn auch mir liegt daran, daß dem gesetzestechnischen Vorgang der Diätenanpassung in Nordrhein-Westfalen auch nicht der geringste Anschein irgendeiner Zwielfichtigkeit anhaftet.

Dabei erinnere ich daran: Der gelegentlich von der Öffentlichkeit geäußerte Unmut bezog sich insbesondere darauf, daß es der Landtag selbst ist, der die Höhe der Entschädigungen und damit der hauptsächlichlichen Einkünfte seiner Mitglieder festsetzt.

Wie der Herr Landtagspräsident schon bei der Begründung des Gesetzentwurfs in der vergangenen Woche ausgeführt hat, ist dieses Haus trotzdem kein Selbstbedienungsladen. Die Abgeordnetenentschädigung wird nach den Grundsätzen des sogenannten Diätenurteils des Bundesverfassungsgerichts angepaßt und orientiert sich dabei ausschließlich an jeweils strengen Maßstäben. Diese Maßstäbe sind auch der Öffentlichkeit eingehend erläutert worden. Namentlich der Herr Landtagspräsident hat dies - wie ich meine: in verdienstvoller Weise - übernommen.

(Allgemeiner Beifall)

- (B)** Auch dadurch, meine Damen und Herren, ist ein hohes Maß an Transparenz erreicht worden, was auch, wie wir erfreut feststellen können, zu einer überwiegend sachlichen Berichterstattung in den Medien geführt hat. Dies war in der Vergangenheit ja nicht immer so. Gleichgültig, wann und in welcher Höhe Diätenanpassungen vorgenommen werden sollten, immer war dies Anlaß zu sehr kritischen Kommentierungen. Dabei hat uns allerdings leider nie ein weiser Ratschlag erreicht, wie wir dies denn im einzelnen im Einklang mit den Grundsätzen des Bundesverfassungsgerichts künftig machen sollen.

Es führt kein Weg daran vorbei - man mag dies bedauern oder nicht -, daß das Parlament nach unserer Verfassungsordnung nun einmal selbst auch über derartige Regelungen beschließen muß. Es gibt keinen, der uns diese Verantwortung abnimmt. Wir würden sie gern abgeben, wenn wir es könnten.

(Allgemeine Zustimmung)

Lassen Sie mich in diesem Zusammenhang auch in Ihre Erinnerung rufen, was die Kommission zur Begutachtung der Rechtsstellung und Entschädigung der Mitglieder des Landtags

Nordrhein-Westfalen bereits im Jahre 1978 ausgeführt hat. Ich möchte einige Sätze daraus mit Genehmigung des Herrn Präsidenten zitieren. Es heißt dort:

Rechtscharakter und Höhe der Abgeordnetenentschädigung sind von dem Status und der verfassungsrechtlichen Aufgabe des Abgeordneten unmittelbar abhängig. Status und Aufgabe des Abgeordneten wiederum sind mit der verfassungsrechtlichen Funktion des Parlaments unmittelbar verknüpft. Seitdem es überhaupt eine Abgeordnetenentschädigung gibt, haben sich die Aufgaben und die verfassungsrechtliche Stellung des Parlaments und mit ihnen der Parlamentarismus grundlegend gewandelt. Diese Wandlungen erfassen unmittelbar den Status des Abgeordneten und bestimmen den Rechtscharakter und die Bemessung der Abgeordnetenentschädigung.

Es wird dann weiter ausgeführt:

Gewandelt hat sich namentlich zweierlei: Erstens infolge des allgemeinen Wahlrechts und der Entwicklung zur parteienstaatlichen Demokratie die personelle Struktur des Parlaments.

Im Klartext meine Damen und Herren: Die Ablösung des Honoratiorenparlaments durch das demokratisch-repräsentative Parlament. Und zweitens:

Infolge der Entwicklung zum sozialen Industriestaat haben sich auch die Aufgabenbereiche im Parlament geändert.

Das Ergebnis ist dies:

An die Stelle des finanziell unabhängigen Honoratiorenparlamentariers ist

- das muß man in aller Deutlichkeit sehen -

der auf Einkommen aus persönlicher Tätigkeit angewiesene Abgeordnete getreten.

Soweit wörtlich zitiert der Bericht!

Und das Bundesverfassungsgericht hat am 5. November 1975 erklärt:

Die Alimentation ist so zu bemessen, daß sie auch für den, der, aus welchem Grund auch immer, kein Einkommen aus einem Beruf hat, aber auch für den, der infolge des Mandats Berufseinkommen ganz oder teilweise verliert, die Lebensführung gestattet, die der Bedeutung des Amtes angemessen ist.

(C)

(D)

(Dr. Farthmann (SPD))

(A) So wörtlich das Bundesverfassungsgericht!

Nunmehr, meine Damen und Herren, ist vorgesehen, daß die Erhöhung der Grundentschädigung in zwei Stufen - von einmal 280 DM und in der zweiten Stufe von 300 DM - erfolgt und dann im Jahre 1987 die Höhe von 6 300 DM monatlich erreicht. Sie liegt damit übrigens immer noch weit hinter der Grundentschädigung der Bundesländer Bayern mit 7 200 DM und Niedersachsen von 6 600 DM. Da es sich dabei um den steuerpflichtigen Teil der Entschädigung handelt, kann sich jeder ausrechnen, welcher Mehrbetrag davon auf dem Wege über die Einkommensteuer wieder in die Staatskasse zurückfließt.

Die in Ausübung des Mandats jedem Landtagsmitglied entstehenden Kosten sind in der Vergangenheit erheblich gestiegen. Ich verweise insoweit auf die Indikatoren des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik unseres Landes, wie sie auch in der Drucksache 10/460, dem Bericht über die Angemessenheit der Entschädigung, wiedergegeben sind. Nach den Darlegungen dieses Berichts und den Erläuterungen des Präsidenten vor dem Hauptausschuß besteht kein Zweifel, daß die vorgeschlagenen Erhöhungen der allgemeinen Kostenpauschale, der Tagungspauschale und der Reisekostenpauschale notwendig sind. Hier geschieht nichts anderes als die tatsächliche Anpassung an die Preisentwicklung.

(B) Weiterhin kann ich Ihnen berichten: Der Hauptausschuß begrüßt, daß der Gesetzentwurf dem Landtagspräsidenten aufgibt, künftig jährlich und nicht mehr - wie bisher - innerhalb eines angemessenen Zeitraums über die Angemessenheit der Entschädigung zu berichten und gegebenenfalls einen Vorschlag zur Anpassung vorzulegen.

Wer nun draußen im Lande glaubt oder verbreitet, das Parlament habe sich selbst unangemessene Geschenke gemacht, der weiß nicht, was das Parlament des bevölkerungsreichsten Bundeslandes und seine Mitglieder leisten und zu leisten haben. Wir haben alle bei diesem Gesetzentwurf auch die Situation der Arbeitslosigkeit im Auge und verstehen auch, wenn es von dieser Seite Reaktionen in dem einen oder anderen Sinne gibt. Trotzdem ist es aber unverzichtbar, die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Mitglieder des Landtags zu sichern, und zwar nicht nur in ihrem eigenen Interesse, sondern auch aus der zwingenden Notwendigkeit unabhängiger Entscheidungen, wie sie der Präsident in der ersten Lesung deutlich gemacht hat. Nur unabhängige Abgeordnete können den Bürger,

der sie gewählt hat und der von ihnen vollen Einsatz und großes Verantwortungsbewußtsein fordert, davon überzeugen, daß sie den an sie gestellten Anforderungen gerecht werden.

Der Hauptausschuß hat in seiner Sitzung am 6. Dezember einstimmig beschlossen, Ihnen zu empfehlen, dem vorliegenden Gesetzentwurf zuzustimmen.

(Allgemeiner Beifall)

Vizepräsident Dr. Klose: Meine Damen und Herren, ich eröffne die Beratung. Wird das Wort erbeten? - Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Beratung.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer dem Gesetzentwurf entsprechend der Beschlußempfehlung des Hauptausschusses Drucksache 10/439 zustimmen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. - Die Gegenprobe! - Stimmenthaltungen? - Der Gesetzentwurf ist damit in zweiter Lesung einstimmig verabschiedet.

Ich rufe Punkt 9 der Tagesordnung auf:

Verfassungsgerichtliches Verfahren

Verfassungsbeschwerde der Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände Nordrhein-Westfalen e. V. gegen das Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 6. November 1984
I BvR 563/85

Vorlage 10/51

Beschlußempfehlung des Rechtsausschusses
Drucksache 10/440

in Verbindung damit:

Zur Arbeitgeberkampagne gegen das Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz

Antrag der Fraktion der SPD
Drucksache 10/328

Beschlußempfehlung und Bericht des Ausschusses für Schule und Weiterbildung
Drucksache 10/441

Ich verweise auf die Beschlußempfehlung des Rechtsausschusses Drucksache 10/440 sowie auf Beschlußempfehlung und Bericht des Ausschusses für Schule und Weiterbildung, die Ihnen mit Drucksache 10/441 vorliegen. Die Fraktion der CDU hat mit Drucksache 10/505 einen Änderungsantrag zu dem Antrag der SPD-Fraktion Drucksache 10/328 vorgelegt. Dieser wird in die Beratung eingezogen.

(C)

(D)